

**Fördergrundsätze für die Stipendienvergabe
für die Ausbildung zum sozialpädagogischen Assistenten und
zur sozialpädagogischen Assistentin im 2. Jahr sowie zum Staatlich
anerkannten Erzieher und zur
Staatlich anerkannten Erzieherin des Landkreises Stade**

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Voraussetzung	2
3. Höhe der Förderung	2
4. Verfahren	3
4.1 Bewerbung	3
4.2 Prüfung und Bewilligung	3
5. Pflichten	3
6. Unterbrechung der Ausbildung und der Zahlung	4
7. Kündigung und Rückzahlung	4
8. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit	5
9. Datenschutz	5

1. Allgemeines

Das Stipendium des Landkreises Stade dient der Unterstützung der Auszubildenden, die die unentgeltliche Ausbildung zum Sozialpädagogischen Assistenten oder zur Sozialpädagogischen Assistentin sowie die Weiterbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher oder zur Staatlich anerkannten Erzieherin durchlaufen.

Um dem Fachkräftemangel in diesem Bereich entgegen zu wirken, soll die Ausbildung durch das Stipendium attraktiver gestaltet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Die Anzahl der maximal zu bewilligenden Stipendien richtet sich nach den hierfür vorhandenen Haushaltsmitteln und ist auf diese beschränkt.

2. Voraussetzung

Gefördert werden können ausschließlich Auszubildende mit Erstwohnsitz im Landkreis Stade, die

1. die Ausbildung zum Sozialpädagogischen Assistenten oder zur Sozialpädagogischen Assistentin oder die Weiterbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher oder zur Staatlich anerkannten Erzieherin in Vollzeit durchführen,
2. die Praxisphase bei einer Institution im Landkreis Stade durchführen,
3. die Ausbildung nicht in anderer Weise gefördert oder entlohnt bekommen sowie
4. keine Sozialleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II, Wohngeld oder BAföG beziehen.

3. Höhe der Förderung

Der Stipendiat oder die Stipendiatin erhält nach Zusage einen monatlichen Förderbetrag.

1. Sozialpädagogischer Assistent, sozialpädagogische Assistentin im zweiten Ausbildungsjahr 520€
2. Staatlich anerkannter Erzieher, Staatlich anerkannte Erzieherin Modell I 1250€
3. Staatlich anerkannter Erzieher, Staatlich anerkannte Erzieherin Modell II 1650€

Die Unterstützung wird für die Zeit der Ausbildung gewährt und zum ersten Tag der Weiter- / Ausbildung und nachfolgend immer zum ersten Tag des Monats bis zum Tag der Zeugnisausgabe ausgezahlt.

4. Verfahren

4.1 Bewerbung

- a. Stipendien werden grundsätzlich jeweils zum ersten Schultag bewilligt und enden mit der Zeugnisübergabe.
- b. Bewerbungen können grundsätzlich bis einschließlich 31.03. eines Jahres eingereicht werden.
- c. Bewerbungen können postalisch oder per E-Mail eingereicht werden.
- d. Inhalte der Bewerbung:
 - Motivationsschreiben
 - Lebenslauf
 - das Zeugnis aus dem 1. Ausbildungsjahr oder vergleichbarer Qualifikation (SPA)
 - oder das Zeugnis aus der SPA - Ausbildung oder vergleichbarer Qualifikation (Erzieher/in Modell I & II)
 - Nachweis über das Vorhandensein eines Schulplatzes in Vollzeit für die Ausbildung. Eventuell noch nicht vorhandene Nachweise können nachgereicht werden.

4.2 Prüfung und Bewilligung

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen erfolgt die Prüfung der Bewerbung und eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch. Bei Bewilligung des Stipendiums wird dem Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Stipendienvertrag zugeschickt, den er/sie unterschrieben zurückschicken muss. Liegen mehr Bewerbungen vor, die die Voraussetzung für eine Bewilligung erfüllen, als zu vergebende Stipendien, wird die Vergabe nach der Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen, der persönlichen Motivation des Bewerbers, der Bewerberin und nach sozialen Kriterien entschieden.

5. Pflichten

- (1) Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist zum regelmäßigen Besuch einer Berufs(fach)schule verpflichtet.
- (2) Die Teilnahme an Netzwerktreffen mit allen Stipendiatinnen und Stipendiaten des Landkreises Stade zweimal pro Schuljahr im Herbst und Frühjahr ist verpflichtend.

1. Netzwerktreffen in 2026	2. Netzwerktreffen in 2027
19.09.2026 voraussichtlich 09-13.30 Uhr	19.02 oder 20.02.2027 voraussichtlich 09-13.30 Uhr

- (3) Die Stipendiatin, der Stipendiat verpflichtet sich, nach erfolgreich beendeter Ausbildung, ein Jahr in einer Einrichtung, vorrangig einer Kindertagesstätte, im Landkreis Stade als Erzieherin oder Erzieher tätig zu sein. Diese Verpflichtung kann variabel innerhalb von fünf Jahren umgesetzt werden. Eine Kopie des Arbeitsvertrages muss an die Ansprechpartner des Landkreises geschickt werden.
- (4) Bei unzureichenden Noten nimmt der Stipendiat/ die Stipendiatin zeitnah Kontakt zum Landkreis auf.
- (5) Spätestens vier Wochen nach Erhalt des Abschlusszeugnisses muss dieses gemeinsam mit einem Erfahrungsbericht, in dem die Ausbildung und das Stipendium reflektiert werden (ca. 1 DIN A4 Seite), an die Ansprechpartner des Landkreises geschickt werden.
- (6) Der Stipendiat/ die Stipendiatin verpflichten sich, gegen Ende der Ausbildung ein Abschlussgespräch mit den Ansprechpartnern des Landkreises zu führen.
- (7) Bei einem Abbruch der Ausbildung wird der Stipendiat/ die Stipendiatin zu einem Gespräch eingeladen, um alle Fakten zu klären und eine individuelle Entscheidung über eine Rückzahlung zu treffen.
- (8) Der Stipendiat/ die Stipendiatin hat alle Änderungen, die sich auf den Bestand des Vertrages oder auf die Zahlung des Stipendiums auswirken können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ergeben sich Veränderungen der Personaldaten sind diese dem Landkreis Stade ebenfalls schriftlich mitzuteilen
- (9) Der Stipendiat/ die Stipendiatin willigt in die Erklärung zur Datenverarbeitung und Datenverwendung ein.

6. Unterbrechung der Ausbildung und der Zahlung

Die Zahlung des Stipendiums wird für den Zeitraum einer begründeten Unterbrechung der Ausbildung auf Antrag (beispielsweise aufgrund von Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit) bei Vorlage entsprechender Nachweise ausgesetzt.

7. Kündigung und Rückzahlung

1. Das Stipendium kann seitens des Landkreises Stade mit einmonatiger Frist schriftlich gekündigt werden, wenn
 - a. die Erteilung des Stipendiums auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben seitens des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht;
 - b. nachträgliche Änderungen eintreten, die die Voraussetzungen der Stipendiengewährung entfallen lassen;
 - c. wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin von öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder anderen öffentlichen Jugendhilfeträgern eine finanzielle Förderung erhält;
 - d. der Stipendiat oder die Stipendiatin die Pflichten gem. Ziffer 5 verletzt oder

e. der Stipendiat oder die Stipendiatin die Voraussetzungen gem. Ziffer 2 nicht erfüllt,

Im Falle der Kündigung des Stipendiums werden grundsätzlich alle Zahlungen mit Wirkung auf den im Kündigungsschreiben genannten Zeitpunkt eingestellt.

2. In Fällen der Täuschung oder besonders schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Stipendiaten oder die Stipendiatin kann der Landkreis in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens den Vertrag fristlos kündigen und auch die Rückzahlung der bis zur Kündigung geleisteten Beiträge verlangen.
3. Bei Abbruch der Aus- beziehungsweise Weiterbildung wird der Stipendiat, die Stipendiatin zu einem Gespräch eingeladen, um alle Fakten zu klären und eine individuelle Entscheidung über eine Rückzahlung zu treffen. Der Landkreis behält sich eine Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Rückforderung gesondert vor.

8. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit

Die Stipendiatin/der Stipendiat erklärt die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises. Diese kann – nach Einwilligung - auch Foto- und Filmaufnahmen im beruflichen Kontext beinhalten. Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner erklärt sich in dem Zusammenhang damit einverstanden, dass Fotoaufnahmen angefertigt, verarbeitet und zum genannten Zweck eingesetzt veröffentlicht werden. Ausdrücklich eingeschlossen sind damit die Internetseite des Landkreises Stade und der Projektpartner, Flyer, für Werbezwecke wie Messeauftritte, Pressemitteilungen und Berichterstattungen in den Medien. Aus der Zustimmung zur Veröffentlichung leiten sich keinerlei Rechte (z. B. Honoraransprüche, Namensnennung etc.) ab.

9. Datenschutz

Die teilnehmende Person erklärt ihr Einverständnis, dass deren personenbezogene Daten, die zur Durchführung der Förderung seitens des Landkreis Stade erhoben werden, zur Erfüllung der Zwecke des Verwaltungshandelns erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Die teilnehmende Person ist darauf hingewiesen worden, dass ohne diese Daten die Förderung nicht zustande kommen kann. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen des gültigen Datenschutzgesetzes, insbesondere nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz zulässig. Auf Antrag erteilen wir der teilnehmenden Person Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Diese Einverständniserklärung gilt, solange der Stipendienvertrag zwischen den Unterzeichnenden besteht oder die Einverständniserklärung wirksam widerrufen wurde.